

# HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

## Satzung des Höchster Schwimmverein 1893 e.V.

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Gründung und Gründungstag

- 1) Der Verein trägt den Namen „Höchster Schwimmverein 1893 e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Höchst.
- 3) Der am 1.10.1893 gegründete Verein ist in das Vereinsregister 73 VR 4020 beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

### § 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

- 1) Die Vereinsfarben sind blau-orange.
- 2) Das Vereinswappen ist das Höchster Rad aus dem Stadtwappen in blau auf orangefarbenem Grund.

### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Förderung und Verbreitung des Sportes insbesondere des Schwimmsports sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
- 2) Körperlich, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder.
- 3) Dies soll erreicht werden durch:
  - a) sportliche Angebote und Durchführung von Sportkursen
  - b) regelmäßige Übungsstunden
  - c) Schwimmunterricht
  - d) Förderung des Wettkampfsportes
  - e) Jugendarbeit

### § 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 5 Vergütung

- 1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 5 Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand und Beirat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwandersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung, spätestens bis zum Geschäftsjahresabschluss des betroffenen Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regeln die maßgeblichen Abschnitte der Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan, die vom Beirat erlassen und geändert wird.

## **§ 6 Allgemeine Verbandszugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
- 2) Der Verein ist außerdem Mitglied in den zuständigen Fachverbänden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 8 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) Mitglieder über 18 Jahre
  - b) Ehrenmitglieder
- 3) Die Ehrungsordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind:
  - a) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (Minderjährige)
  - b) Kurzzeitmitglieder
- 5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilungen.
- 6) Kurzmitglieder haben keinen Anspruch auf eine anteilige Rückgewähr der gezahlten Beiträge (= Kursgebühren). Für die Kurzmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten (§ 11 und § 12).
- 7) Fördernde Mitglieder.
- 8) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Verein oder eine Abteilung des Vereins dadurch unterstützen, dass sie eine jährliche Spende, mindestens in Höhe eines doppelten jährlichen Mitgliedsbeitrages, entrichten. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls fördernde Mitglieder werden. Für letztere wird die Spende gesondert vereinbart.

## **§ 9 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich einwilligen.
- 3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18 Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Dies gilt auch über das 18. Lebensjahr hinaus, sofern die Kinder im Familienbeitrag einbezogen sind.

## **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlechts, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters, oder politische Zugehörigkeit jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 2) Gesuche um Aufnahme sind an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
- 4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung, oder wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat, wirksam.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen nutzen.
- 3) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied.
- 3) Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge, Gebühren sowie die einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 4) Ordentliche Mitglieder bis 65 Jahre sind verpflichtet neben den Beitragspflichten in § 12 Abs. 3 Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, wie diese im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt sind, zu befolgen. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole zu unterlassen. Eine Missachtung dieser Grundsätze kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.“

## **§ 13 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- 2) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- 3) Mitglieder, gegen die eine Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme verhängt wurde, haben dieser Folge zu leisten. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- 4) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Disziplinarmaßnahmen:
    - a) einfacher Verweis
    - b) strenger Verweis
    - c) Auflage
    - d) Geldbuße bis 200,00 EURO
    - e) Zeitlich begrenztes Nutzungs-, Bade- und Aufenthaltsverbot im vereinseigenen Schwimmbad und/oder der Trainingsstätten
    - f) Zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder Tätigkeit im Verein
  - b) Ordnungsmaßnahmen:
    - a) Ordnungsgebühr
    - b) Verzugsgebühr
    - c) Zwangsmaßnahmen
    - d) Sperre bzw. Startverbot eines Aktiven für den Wettkampferkehr
    - e) Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb und/oder regelmäßigen Veranstaltungen des Vereins
    - f) Ausschluss aus dem Verein
- 5) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- 6) Der betroffenen Person ist vor der Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- 7) Wurde einem Mitglied entsprechend § 3 der Rechtsordnung eine Strafe auferlegt, so kann das Mitglied innerhalb einer Woche einen Einspruch beim Ehrenrat einlegen.
- 8) Eine Entscheidung des Ehrenrates über den Einspruch ist unmittelbar von dessen Mitgliedern herbei zu führen. Dabei sind alle beteiligten Parteien angemessen zu hören. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Beteiligte bindend.
- 9) Der Ehrenrat kann dem Strafmaß zustimmen, das Strafmaß erhöhen, mindern, aussetzen oder absetzen.
- 10) Wenn es sich um Verstöße im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- 11) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

## **§ 14 Beitragswesen**

- 1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, fälliger Gebühren und gegebenenfalls zur Entrichtung von Abteilungsbeiträgen. Weiterhin verpflichtet sie zur Ableistung von Arbeits- und Dienstleistungen in Form von Arbeitsstunden.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag und Aufnahmegebühr festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
- 3) Mitglieder können den Ehrenrat schriftlich anrufen, um eine Beitragsminderung für bestehende und zukünftige Beitragspflichten oder gar Aussetzung im Einzelfall zu erwirken. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Ehrenrat glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 5) Mitglieder deren ständiger Wohnsitz mehr als 100 km von Frankfurt am Main - Höchst entfernt liegt, können auf Antrag ihren Mitgliedsbeitrag auf 50 % ermäßigen lassen.
- 6) Schwerbehinderte, Sozialdienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), sowie Schüler, Auszubildende und Studenten können Ermäßigungen erhalten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 7) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder (ordentliche Mitglieder) im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 8) Der Vorstand wird ermächtigt Mitarbeitern, Übungsleitern und Trainer des Vereins im Einzelfall beitragsfrei zu stellen.
- 9) Die Höhe der Beiträge für die Kurzmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
- 10) Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann die Mitgliederversammlung unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.
- 11) Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen nach § 14 Abs. 1 abwenden, in dem sie jede zu erbringende Arbeitsstunde, mit einem Geldbeitrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten der Zahlung des Ablösebeitrages regelt die Beitragsordnung.
- 12) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen.

### **§ 15 Abwicklung des Beitragswesens**

- 1) Der Jahresbeitrag wird je zur Hälfte an zwei Terminen fällig. Die Halbjahres-Beiträge sind jeweils am 15. Februar und 15. Juni jeden Jahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie Spindmieten und Liegenabstellplätzen sind am 30. November des Jahres fällig. Mögliche Gebühren und Abteilungsbeiträge werden nach Absprache fällig.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet für den Einzug der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der fälligen Gebühren und Abteilungsbeiträgen am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular
- 3) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung des Vereins festlegt.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zu den Fälligkeitsterminen nach Abs. 1 eingezogen. Fällt der Fälligkeitstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag unter Angabe der Gläubiger-ID DE73HSV00000235626 des Vereins und der Mandatsreferenz (Mitgliedernummer). Das Mitglied hat für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 6) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

- 8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes, die Änderung der persönlichen Anschrift sowie persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung oder Studium), mitzuteilen.
- 9) Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 8 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

### **§ 16 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Tod. Eine Austrittserklärung wird nur wirksam, wenn sie schriftlich an den Vorstand gerichtet wird.
- 2) Der Austritt ist nur zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich möglich.
- 3) Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- 4) Mit dem Austritt aus dem Verein sind die Mitgliedsausweise und Schlüssel zum Vereinsbad unaufgefordert beim Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied zurückzugeben.
- 5) Offene Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied sind vom Mitglied auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

### **§ 17 Ordnungen**

- 1) Der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere:
  - a) Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne
  - b) Abteilungsordnungen
  - c) eine Ehrungsordnung
  - d) eine Rechtsordnung
  - e) eine Wahlordnung
  - f) eine Beitragsordnung
  - g) eine Badeordnung
  - h) eine Jugendordnung
- 2) Die Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnungen mit Geschäftsverteilungsplänen, Badeordnung sowie den Abteilungsordnungen und der Jugendordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Geschäftsordnungen mit Geschäftsverteilungsplänen geben sich der Ehrenrat und Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat. Die Abteilungsordnungen und die Jugendordnung werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen und der Jugendvollversammlung beschlossen.

### **§ 18 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Abteilungsleitungen
  - d) Der Ehrenrat
  - e) Die Abteilungsversammlungen
  - f) Die Jugendvollversammlung (JVV)
  - g) Der Beirat
- 2) Die Zugehörigkeit zum Ehrenrat und Vereinsbeirat schließen sich gegenseitig aus.

### **§ 19 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- 2) Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl von Vorstand, Ehrenrat und Kassenprüfern sowie die Abberufung von Organen oder von einzelnen ihrer Mitglieder.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Gesamtentlastung ist möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- 4) Die nach der jeweiligen Abteilungsordnung vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter und der Jugendwart bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme bzw. Bildung von Abteilungen.

## **§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende des zweiten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Informationskasten des Vereins im Vereinsbad (Am Strandbad Höchst (o. Nr.), 65929 Frankfurt am Main).
- 3) Weiterhin erfolgt die Einladung durch eine Veröffentlichung per E-Mail. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- 4) Die Einberufung muss mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll.
- 5) Zusätzlich kann eine Einladung durch eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen.
- 6) Satzungsänderungsanträge können vom Vorstand oder von jedem anderen ordentlichen Mitglied beantragt werden. Die Anträge müssen von den Antragstellern unterschrieben sein und bis zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sonstige Anträge von ordentlichen Mitgliedern unterliegen der gleichen Frist und müssen auch beim Vorstand eingereicht werden.
- 7) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wiederum per öffentliche Bekanntgabe im Informationskasten im Vereinsbad des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. und/oder per E-Mail sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bekannt gegeben.
- 8) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge sofort per Aushang im Schaukasten des Vereinsbades und auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 9) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und umfasst folgende Punkte, wobei die Reihenfolge nicht bindend ist:
  - a) Ehrungen
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Bericht des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
  - f) Bericht des Ehrenrates
  - g) Satzungsänderungsanträge (soweit welche vorliegen)
  - h) Anträge (soweit welche vorliegen)
    - i) In den Wahljahren: Neuwahlen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, der einzelnen Mitglieder des Ehrenrates, der Kassenprüfer
    - j) Genehmigung des Haushaltsplans
    - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (soweit ein Antrag vorliegt)
- 10) Der Bericht des Schatzmeisters muss die Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Stand der Finanzkonten zum Geschäftsjahresende umfassen und der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 11) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

- 12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 13) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 14) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 15) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Wahlen auf der Mitgliederversammlung regelt die Wahlordnung des Vereins.
- 16) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem amtierenden 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmtem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der Mitgliederversammlung nachfolgenden Ausgabe der Vereinszeitung zu übersenden sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. zu veröffentlichen.
- 17) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 6 Wochen nach der Übersendung bzw. nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. kein schriftlicher Einspruch von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorliegt. Sofern beide Bekanntmachungen nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgten, gilt als Fristbeginn das Datum der letzteren Veröffentlichung.

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) oder auf begründeten Beschluss des Beirates
  - c) oder auf, mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern, bei einer Gesamt-Mitgliederzahl des Vereins von mehr als 500 Mitgliedern. Bei weniger als 500 Mitgliedern des Vereins müssen es mindestens 10% der Mitglieder sein. Alle Antragsteller müssen den Antrag unterschreiben.
- 2) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Aushang im Informationskasten im Vereinsbad des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. per E-Mail sowie auf der Internetseite des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. Es gelten die Bestimmungen aus § 20 Abs. 2 und 3. Zusätzlich kann die Einberufung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bekannt gemacht werden.
- 3) Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
- 4) Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein Vereinsorgan, oder ein bzw. mehrere Mitglieder eines Vereinsorgans vorzeitig abzuwählen, so muss auch die entsprechende Neuwahl bei der Einberufung in die Tagesordnung selbst dann aufgenommen werden, wenn insoweit kein Antrag gestellt worden ist.
- 5) Werden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzelne oder mehrere Mitglieder von Vereinsorganen neu gewählt, so üben die dieses Amt nur bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem die Neuwahl der Mitglieder der Vereinsorgane in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen ist. Es gilt § 20 Abs. 7 bis 11 entsprechend.

## **§ 22 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

- 1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- 2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- 3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

## **§ 23 Amtsdauer und Vertretungsberechtigung des Vorstands**

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
  - e) dem Schatzmeister
- 2) Aufgrund der versetzten Wahlen zum Vorstand müssen die drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden als 1., 2. und 3. stellvertretender Vorsitzender in ihr Amt gewählt und unterschieden werden.
- 3) Der 1. Vorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Schatzmeister sowie der 2. und 3. stellvertretende Vorsitzende werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt auch im Falle seiner Neuwahl durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung während einer Wahlperiode nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der Wahlen turnusmäßig anstehen, im Amt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied bzw. Vorstand gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 5) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
- 6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist mit drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter sind im Vereinsregister einzutragen.
- 8) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es längere Zeit verhindert, so beruft der Beirat ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Verhinderung oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 24 Geschäftsführung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist dessen ausführendes Organ. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in dieser Geschäftsordnung nach Aufgabengebiet aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- 3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach § 24 Abs. 1 die Zugangsberechtigung für den Verein erhält.
- 4) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 2 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.
- 5) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.
- 6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Abschriften der Protokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.

- 7) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Bericht, wie eine Etatabrechnung mit den Ausgaben, den Einnahmen und einer Vermögensaufstellung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden. Außerdem ist ein Etatvorschlag für das nächste Jahr zu erstellen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 8) Der Vorstand kann einen Sportausschuss einsetzen, dem alle Abteilungsvorstände, alle Übungsleiter und alle Trainer angehören. Das zuständige Vorstandsmitglied hat den Vorsitz im Sportausschuss.
- 9) Der Vorstand hat Sitz- und Stimmrecht in den Ausschüssen.
- 10) Der Vorstand hat das Recht, bei Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, einzelne Vereinsmitglieder vom Verein auszuschließen bzw. zu maßregeln.

### **§ 25 Amtsentbindung eines Vorstandsmitgliedes**

- 1) Durch die von der Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlungen und Jugendversammlung gewählten Beiratsmitgliedern können Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller in § 25 Abs. 1 genannten Personen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei als Nein-Stimmen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- 3) Das entbundene Mitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Beirat per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister anzumelden.
- 4) Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Ehrenrat einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des entobenen Mitgliedes.

### **§ 26 Amtsentbindung eines Abteilungsleiters oder des Jugendwartes**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann gewählte Abteilungsleiter oder den Jugendwart aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbinden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Beiratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln auf der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei als Nein-Stimmen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- 3) Das entbundene Mitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

### **§ 27 Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) dem Jugendwart
  - d) den jeweiligen Sprechern der Ausschüsse

- 2) Ein Ausschuss kann für folgende Bereiche gebildet werden:
  - a) Finanzen
  - b) Bau- und Baderhaltung
  - c) Veranstaltungen
  - d) Organisation und Marketing
  - e) Redaktionsarbeit
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) weitere Ausschüsse nach Bedarf
- 3) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Er wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Über die Verhandlung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich allen Beiratsmitgliedern zuzuleiten ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von 2 Wochen nach der Zustellung kein Einspruch von den Beiratsmitgliedern vorliegt.
- 4) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Der Beirat ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe für die Einberufung beantragen.
- 5) Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung des Vorstandes und die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes der Abteilungen, sowie die Koordinierung aller anderen Vereinsaktivitäten. Hierzu gibt sich der Beirat gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.
- 6) Der Beirat hat das Recht, bei Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, einzelne Vereinsmitglieder zu maßregeln.
- 7) Die jeweiligen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Sprecher des Ausschusses und einen Stellvertreter.
- 8) Der Beirat ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen innerhalb seines Aufgabengebietes zu berufen.
- 9) Scheidet ein Beiratsmitglied, mit Ausnahme des Vorstandes, vorzeitig aus, so beruft der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Abteilungs- und/oder Jugendversammlung ein neues Beiratsmitglied.

### **§ 28 Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleiter**

- 1) Die Abteilungsleiter sind Besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich der Abteilung den Gesamtverein nach Absprache mit dem Vorstand nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- 2) Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören:
  - a) die Bildung einer Abteilungsleitung
  - b) Einberufung der Abteilungsversammlung
  - c) Kontaktpflege zu den Fachverbänden
  - d) Förderung des Nachwuchses
  - e) Trainings- und Kursplanung und Koordination der Trainingsstätten
  - f) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten und Maßnahmen der Abteilung
  - g) Überarbeitung und Aktualisierung der Abteilungsordnung
  - h) Organisation und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnungen mit Geschäftsverteilungsplänen.
- 4) Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
  - a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 1.000,00 EURO.
  - b) Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge) mit einem Jahreswert über 5.000,00 EURO.
  - c) Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.000,00 EURO. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.

### **§ 29 Vereinsjugend**

- 1) Mitglieder der Vereinsjugend des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Jugendausschussmitglieder.
- 2) Aufgaben der Vereinsjugend sind die Pflege und Förderung des Sportes insbesondere des Schwimmsportes sowie die Pflege und Förderung von außersportlichen Angeboten im Rahmen der allgemeinen sozialen Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

## **§ 30 Jugendvollversammlung**

- 1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Höchster Schwimmverein 1893 e.V. Sie setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, dem übrigen Jugendausschuss und den Jugendlichen der einzelnen Sparten und Abteilungen.
- 2) Die Jugendvollversammlung entscheidet über die Verwendung der von der Jahreshauptversammlung bewilligten Etatmittel eigenständig. Der Jugendausschuss verwaltet die Etatmittel selbständig.
- 3) Stimmrecht in der Jugendvollversammlung haben alle Vereinsmitglieder im Alter vom 8. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie alle gewählten Jugendvertreter, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.
- 4) Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendwart, der die Vereinsjugend im Beirat vertritt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

## **§ 31 Zuständigkeiten und Aufgaben des Jugendwartes**

- 1) Der Jugendwart ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt für den Organisationsbereich Jugend den Gesamtverein nach Absprache mit dem Vorstand nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- 2) Zu den Aufgaben des Jugendwarts gehören:
  - a) Bildung eines Jugendausschuss
  - b) Einberufung der Jugendvollversammlung
  - c) Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten und speziellen Jugendveranstaltungen
  - d) Vertretung der Jugend nach Innen und Außen
  - e) Überarbeitung und Aktualisierung der Jugendordnung
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnungen mit Geschäftsverteilungsplänen.
- 4) Der Jugendwart ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
  - a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 1.000,00 EURO.
  - b) Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Sponsoringverträge) mit einem Jahreswert über 5.000,00 EURO.
  - c) Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.000,00 EURO. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.

## **§ 32 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf über 40 Jahre alten Mitgliedern und/oder Mitgliedern die dem Verein über 15 Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.
- 2) Der Ehrenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Sie sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- 4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ehrenrates und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- 5) Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen.
  - b) Entscheidung über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossene oder durch ein Vereinsorgan maßregelte Mitglieder.
  - c) Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
  - d) Entscheidung auf Antrag einzelner Mitglieder über die Beitragsminderung, Beitragsaussetzung oder andere Anträge.
  - e) Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, wenn der 1. Vorsitzende dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
- 6) Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung gemäß den Buchstaben a) bis e) selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teil.
- 7) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zu geben.

- 8) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.
- 9) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.
- 10) Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Ehrenrat ein neues Ehrenratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wobei § 32 Abs. 1 und 3 zu beachten sind.

### **§ 33 Kassenprüfer**

- 1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer für 3 Jahre gewählt.
- 2) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
- 3) Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen zum Kassenprüfer, muss ein Kassenprüfer ausscheiden.
- 4) Nach einer Pause von 3 Jahren kann ein Mitglied erneut gewählt werden.
- 5) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins, einschließlich der Kassen und Konten der Jugend, der Abteilungen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen.
- 6) Sie prüfen die Kasse jährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres und erstatten jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 7) Weitere unterjährige Prüfungen können nach Anmeldung beim Schatzmeister durchgeführt werden, worüber jedes Mal ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern ist.
- 8) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht sowie der Überprüfung der Einhaltung von Beschlüssen berechtigt und verpflichtet. Hierzu ist den Kassenprüfern auch Einblick in die Protokolle der Vorstands- und Beiratssitzungen zu gewähren.
- 9) Durch die Kassenprüfer erfolgt jährlich der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

### **§ 34 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten.
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

### **§ 35 Veröffentlichung von Mitgliederdaten**

- 1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am Aushang des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift, sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnieren und Wettkämpfen sowie Vereinsergebnissen.

- 2) Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass dem Mitglied dadurch Ansprüche entstehen.
- 3) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbände über Turnier- und Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- 4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle seines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bis Widerruf des Mitglieds.

### **§ 36 Haftungsausschluss**

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

### **§ 37 Auflösung**

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  aller ordentlichen Mitglieder des Vereins dies beschließen. Die Abstimmung ist geheim.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 38 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 20.05.2010 in Kraft\* und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 08.03.2008.

Frankfurt am Main Höchst, den 26.03.2022

\* Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung am 20.05.2010 in Blatt 761-777 des Amtsgerichts beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister 4020 eingetragen. Die letzte Änderung erfolgte am 31.10.2025 mit der Eintragung der aktuellen Satzung in Blatt 1208-1221 d.A. (Band 5).